



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES
 - GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN MIT VERSCHIEDENEM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - BAUGRENZEN
 - BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - AUFZUBEHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - (P) PARKPLÄTZE
 - △ SICHTDREIECK VON SICHTBEHINDERNDEN PFLANZUNGEN, ZÄUNEN UND ANLAGEN ÜBER 0,8m HOHE (VON STRASSE) FREIHALTEN
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- M1 MISCHGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - O OFFENE BAUWEISE
 - G GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE IM BEREICH DER EINGESCHOSSENEN BEBAUUNG IST ES MÖGLICH, DAS DACHGESCHOSS ALS AUSNAHME GEMÄSS § 3 ABS. 1 DES B.-BAU.-G. GANZ ODER TEILWEISE AUSZUBAUEN WENN FÜR ALLE WOHNUMGEN GENÜGEND ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND. ES SIND NUR WOHNBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUMGEN ZULÄSSIG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL



GIFHORN, M. 1:1000
 BEBAUUNGSPLAN NR. 21/65
 VOR DEM ROTERIEDSBERG -
 HANNOVER, DEN 21.7.1966

Ortsatzung
 zum Bebauungsplan Nr. 21/65 "Vor dem Roteriedsberg"
 der Kreisstadt Gifhorn - Landkreis Gifhorn

Auf Grund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 4. 1965 (Nds. GVBl. S. 255) und der §§ 2 und 10 des Bundesgesetzes vom 23. 6. 1960 (EGBl. I S. 341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am **29.11.66** beschlossen:

§ 1
 Für den Bebauungsplan Nr. 21/65 "Vor dem Roteriedsberg" gelten die durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung des Plans getroffenen Festsetzungen. Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Festsetzungen getroffen:

§ 2
 Die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und -einmündungen sind von Anpflanzungen, Zäunen, Stoppeln, Heufen und anderen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Zustimmung der Stadt werden sie nur dort bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen, wo die nicht die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen.

Natürlicher Bewuchs von Bäumen ist nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu erneuern. Eine Entfernung von Bäumen ist nur zulässig, wo es zur Errichtung des Gebäudes unbedingt erforderlich wird.

§ 3
 Für Breitere von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBAUG.

§ 4
 Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 dieser Ortsatzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger vorgesehen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) entsprechend.

§ 5
 Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. Gifhorn, den **29.11.66**.

Kreisstadt Gifhorn
 Der Bürgermeister Der Stadtdirektor
 In Vertretung
 Erster Beigeordneter

DIE RICHTIGKEIT UND DIE ÜBERTRAGBARKEIT
 DES PLANES IN DIE ÖRTLICHKEIT WIRD
 BESCHENIGT
 GIFHORN, DEN 11.1.1967

KATASTERAMT
 Vermessungsberater

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN
 MIT DER STADT GIFHORN
 HANNOVER, DEN 21.7.1966

DER ARCHITECT
 DIPLOM-INGENIEUR
 HANNOVER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) B. BAU.-G.
 IN DER ZEIT VOM **10.10.66** BIS ZUM **10.11.66**
 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM **30.9.66**

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) DES B. BAU.-G. UND ALS
 SATZUNG GEMÄSS § 10 DES B. BAU.-G. UND § 6 NGO.
 VOM RAT DER STADT BESCHLOSSEN AM **29.11.66**
 Gifhorn, DEN **29.11.66**

DER LANDKREIS, _____ HAT KEINE BEDENKEN
 _____, DEN _____

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES B. BAU.-G.
 mit Ausnahme der _____
 und mit der Massgabe und Auflage der
 Genehmigungsvorgangverföngung vom heutigen
 Tage
 Gifhorn, den 14. März 1967
 DER BEWAUUNGSPLAN NR. 21/65
 AUFTRAG

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES B. BAU.-G.
 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM **20. MAI 1967**
 MIT BEGRIFF VOM **29. MAI 1967** BIS **19. JUNI 1967**

KREISSTADT GIFHORN
 DER BÜRGERMEISTER In Vertretung
 Erster Beigeordneter

OBERKREISDIREKTOR

DER BEWAUUNGSPLAN NR. 21/65
 AUFTRAG